

Informationsblatt Nr. 3

**Dokumente, die jeder haben sollte:
Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht**

Die rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit Patientenverfügung, Vorsorge- und Betreuervollmacht sowie deren Abfassung sind ein komplexes Thema. Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen die wichtigsten Informationen darüber zu geben, was sich hinter den einzelnen Dokumenten verbirgt und wie man sie erstellen kann:

Warum sind die Verfügungen und Vollmachten so wichtig?

Jeder Mensch, egal welchen Alters, sollte die aufgeführten Verfügungen und Vollmachten vorliegen haben, denn Krankheit oder Unfall kann jeden jederzeit treffen. Bei der Erstellung ist es jedoch wichtig, sich intensiv mit der Thematik zu befassen, auch wenn es schwer fallen mag. Es geht um die Vorkehrungen, was mit einem geschieht für den Fall, dass man selbst darüber nicht mehr entscheiden kann. Hat man dies nicht vorab geregelt, so treffen andere die Entscheidungen, die wegen möglicher Unkenntnis nicht den Wünschen des Betroffenen/der Betroffenen entsprechen.

Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und die Dokumente zu erstellen:




- Soziale Einrichtungen bieten Beratungen zur Abfassung der Dokumente an und händigen Formularvorlagen mit Formulierungsvorschlägen bzw. Textbausteinen aus.
- Das Internet bietet eine Vielzahl von Informationen zu diesen Themen

sowie dementsprechende Formularvorlagen mit Formulierungsvorschlägen bzw. Textbausteinen.

- Anwälte und Notare beraten bei der Erstellung der Dokumente.
- Im Schreibwarenhandel kann man Formularvorlagen kaufen und mithilfe der beigefügten Anleitung erstellen.

1. Soziale Einrichtungen:

Viele soziale Einrichtungen in Ihrer Nähe bieten Beratungen und Formularvorlagen an (z.B. Seniorenberatungsstellen, Diakonien, Caritas, Betreuungsbehörden etc.). Hier sei auf die **Seniorenberatungsstelle Vortaunus** in Bad Soden verwiesen, die auch Büros in Liederbach und Sulzbach hat:





		
Seniorenberatungsstelle Vortaunus Parkstr. 1 65812 Bad Soden/Ts.	06196 – 76697-92	www.seniorenberatungsstelle-vortaunus.de
		@
	06196 – 76697-93	info@seniorenberatungsstelle-vortaunus.de

Die **Diakoniestation Vortaunus** bietet individuelle Beratung zur Patientenverfügung an:

Dr. med. Detlef Röhl

Ehemaliger Chefarzt an den Kliniken des MTK/
Vorsitzender des Fördervereins der Ökumenischen Diakoniestation Vortaunus

Zur Terminvereinbarung:

		
Ökumenische Diakoniestation Vortaunus Kronberger Straße 1a 65812 Bad Soden/Ts.	06196 – 2367-0	www.diakoniestation-vortaunus.de
		@
	06196 - 641689	Diakoniestation-Vortaunus@t-online.de

2. Internet:

Die Zahl der Anbieter im Internet ist sehr umfassend (u.a. Bundesärztekammer, HVD, Versicherungen, Verlage, Landratsämter, Sozialeinrichtungen etc.).

Sie lassen sich über Suchmaschinen sehr leicht finden. Man sollte aber genau hinsehen, wie gut und ausführlich die Informationen und Formularvorlagen sind, die üblicherweise kostenlos abgerufen werden können.

Wir möchten hier auf die Informationen des **Bundesjustizministeriums** zur Patientenverfügung und zum Betreuungsrecht verweisen, die im Internet abgerufen oder im Ministerium direkt bestellt werden können. Zudem bietet das Ministerium alle notwendigen Formularvorlagen an:



Bundesministerium
der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin



030 – 1858007



www.bmj.de



030 – 185809525

Auf der Webseite des Ministeriums finden Sie unter anderem folgende Broschüren und Formularvorlagen:

- Broschüre des Bundesministeriums der Justiz zur **Patientenverfügung**
- Textbausteine des Bundesministeriums der Justiz zur **Erstellung einer Patientenverfügung**
- Broschüre des Bundesministeriums der Justiz zum **Betreuungsrecht (inkl. Vorsorgevollmacht)**
- Formularvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur **Erstellung einer Vorsorgevollmacht**
- Formularvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur **Eintragung einer Vorsorgevollmacht**
- Formularvorlage des Bundesministeriums der Justiz zur **Erstellung einer Betreuungsverfügung**
- Formularvorlage zur Erstellung einer **Konto- und Depotvollmacht**
- Broschüre des Bundesministeriums der Justiz zum Thema **Patientenautonomie am Lebensende**

Die Links zu den Broschüren des Ministeriums finden Sie auf unserer Webseite: www.ahpb-diequelle.de unter: Kontakt und Service ➔ Begriffe

Erstellung der Dokumente:

Die genannten Beratungsstellen und die Formularvorlagen bieten für alle wichtige Fragen, besonders die Patientenverfügung betreffend, Formulierungsvorschläge zur Auswahl an. Diese Formulierungen entsprechen einem gewissen Standart, der sich an der Rechtsprechung orientiert, sie unterscheiden sich aber etwas von Vorlage zu Vorlage, werden in der Regel aber allgemein akzeptiert.

Letztlich hat jeder das Recht, seine ganz persönlichen Wünsche festzulegen, doch sie müssen eindeutig formuliert und für den Arzt und das Pflegepersonal ethisch und rechtlich erfüllbar sein. Daher bieten sich die Formulierungsvorlagen an, denn sie sichern dies weitgehend ab.

Gültigkeit:

Ärzte und Pflegepersonal sind generell verpflichtet, sich an die vom Patienten erstellten und unterschriebenen Verfügungen zu halten, sofern sie nicht gesetzlichen oder ethischen Regeln zuwider laufen.

Was ist zu beachten:

Um die eigenen Wünsche und Vorstellungen festzulegen, sind v.a. bezüglich der Patientenverfügung eine gute Information und detaillierte Überlegungen wichtig. Dabei sollte man sich Gedanken machen, wie man in einer Situation, in der man selbst nicht mehr entscheiden kann, behandelt werden möchte. Auch sollte man sich in diesem Zusammenhang damit auseinandersetzen, wie die eigenen Ansichten, Lebensvorstellungen und Werte sind. Zudem ist es wichtig sich zu informieren, welche medizinischen Auswirkungen die vorab festgelegten Anweisungen haben können. Deshalb sollte man darüber mit dem Hausarzt/der Hausärztin sprechen, um sich unter Berücksichtigung der eigenen gesundheitlichen Situation dazu beraten zu lassen.

Es ist ebenfalls zu klären, wer Entscheidungen treffen und die Interessen des Betroffenen vertreten soll, falls dieser es selbst nicht vermag. Es kann auch dazu kommen, dass die Patientenverfügung eine Situation nicht regelt. Dann muss eine Person die notwendigen Entscheidungen treffen, die man vorzugsweise selbst dazu bestimmt hat. In beiden Fällen ordnet dies die Vorsorgevollmacht. Liegt sie nicht vor, so entscheidet das Betreuungsgericht darüber und es bestimmt einen Betreuer. Durch eine Betreuungsverfügung kann man auf die Wahl des Betreuers Einfluss nehmen (siehe unten).

Generell sollte man sich mit dem Menschen, den man bevollmächtigt, darüber auseinandersetzen, wie die eigenen Bedürfnisse, Lebensvorstellungen, Werte und Wünsche sind, damit dieser im Fall der Fälle demgemäß handeln kann.

Ist eine notarielle Beurkundung erforderlich?

Alle drei Dokumente bedürfen nicht der notariellen Beurkundung (siehe Ausnahmen weiter unten). Die Beurkundung ist aber möglich und verleiht dem Dokument in der Praxis eventuell in kritischen Fällen mehr Gewicht, da davon ausgegangen wird, dass der Verfügende gut beraten wurde. Zudem sind die Formulierungen juristisch abgesichert und die meisten Notare haben viel Erfahrung mit der Erstellung. Allerdings fallen höhere Kosten an. Doch Anwälte und/oder Notare führen auch Beratungen und Erstellung der Dokumente ohne Beurkundungen durch, was kostengünstiger ist.

Neben der Beurkundung kann man die Dokumente auch öffentlich (notariell oder durch eine Behörde) beglaubigen lassen. Damit wird nachgewiesen, dass man die Dokumente eigenhändig unterschrieben hat.

Die Dokumente:

1. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung legt die verfügende Person fest, welche medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Behandlungen, Eingriffe) durchgeführt oder nicht durchgeführt werden sollen, sofern der Verfügende nicht mehr in der Lage ist, in der gegenwärtigen Situation selbst darüber zu entscheiden. Sie regelt hingegen nicht, wer die aus der Patientenverfügung entstehenden Entscheidungen treffen soll. Für den Fall, dass die Patientenverfügung zum Einsatz kommt, ist es sinnvoll, in einer Vorsorgevollmacht festzulegen, wer die Interessen der verfügenden Person wahrnehmen soll. (Siehe dazu weiter unten „Vorsorgevollmacht“). Die Patientenverfügung muss in Schriftform verfasst sein, eine notarielle Beurkundung ist nicht nötig.

2. Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht (auch Vorsorgeverfügung) bestimmt der Vollmachtgeber selbst, welche Person ihn für den Fall, dass er seine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann, vertreten und seine Interessen wahrnehmen soll. Der Vollmachtgeber legt dabei fest, auf welche Angelegenheiten sich die Vorsorgevollmacht erstreckt (u.a. können dies die Gesundheitsfürsorge und Pflege, aber auch Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, Vermögensfragen und Behördenangelegenheiten sein).

Man kann zusätzlich Anweisungen geben, wie im Bedarfsfall zu handeln ist. Diese sollten aber nicht Bestandteil der Vollmacht selbst sein sondern in einem "Auftrag" im Innenverhältnis geregelt werden.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, entscheidet das Betreuungsgericht bzw. in medizinischen Fragen zunächst der Arzt/die Ärztin bzw. ebenfalls das Gericht. Sollten Angehörige da sein, stimmen sich Arzt/Ärztin üblicherweise mit diesen ab, müssen den Weisungen jedoch bei fehlender Vorsorgevollmacht nicht grundsätzlich folgen. Liegt eine Patientenverfügung vor, so ist diese sowohl für den Arzt/die Ärztin als auch für den Vollmachtnehmer bindend.

Die Vorsorgevollmacht sollte mit der Patientenverfügung kombiniert sein. Sie ist schriftlich abzufassen, eine notarielle Beurkundung ist nicht nötig, sofern die Verwaltung von Immobilien nicht eingeschlossen ist.

Der Vorsorgebevollmächtigte ist jedoch kein Betreuer und wird nicht vom Gericht beaufsichtigt. Es können eine oder mehrere Personen bevollmächtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Generalvollmacht zu erteilen, was eventuell sinnvoll sein kann. Hierzu sollte man sich aber unbedingt juristischen Rat einholen.

3. Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung kann die verfügende Person festlegen, wen sie als Betreuer für den Fall wünscht, in dem sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann. Man kann auch festlegen, wen man als Betreuer nicht wünscht.

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf Krankheit oder Behinderung zurück zu führen ist.

Der Betreuer wird zwar immer von einem Vormundschaftsgericht bestimmt, liegen jedoch keine schwerwiegenden Gründe vor, weshalb der von der verfügenden Person gewünschte Betreuer nicht ernannt werden sollte, folgt das Gericht dem Wunsch des Verfügenden.

Die Betreuungsverfügung ist schriftlich abzufassen, eine notarielle Beurkundung ist zwar nicht vorgeschrieben, sollte aber für den Fall, dass sich die Betreuung auch auf vermögensrechtliche Fragen erstreckt, erfolgen.

In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer respektiert werden sollen, wo der Verfügende untergebracht werden will u.a.

Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Diesbezüglich sollte man sich beraten lassen, denn diese Entscheidung hängt von der individuellen Situation ab. Meistens ist es ratsam, trotz Vorsorgevollmacht zusätzlich eine Betreuungsverfügung zu erteilen. So hat man sicherheitshalber vorgesorgt, falls bei vorliegender Vorsorgevollmacht das Betreuungsgericht entscheiden sollte, trotzdem einen Betreuer zu bestimmen.

Grundlegend kann man aber folgendes sagen: Hat man eine Person, der man vollkommen vertraut, so bietet sich eine Vorsorgevollmacht an. Die bevollmächtigte Person benötigt aber für verschiedene Entscheidungen die Entscheidung des Betreuungsgerichts. Demgegenüber ist ein Betreuer nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterworfen, kann aber bei entsprechendem Anlass vom Gericht kontrolliert werden. Wichtig ist aber, dass man mit der Betreuungsverfügung Einfluss nimmt, wer zum Betreuer bestimmt wird (und wer möglicherweise nicht), falls es dazu kommen sollte.

Berücksichtigen sollte man auch, dass eine erteilte Vorsorgevollmacht sofort anwendbar ist, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr entscheiden kann, während ein Betreuer generell erst vom Betreuungsgericht bestellt werden muss. Bis das geschehen ist, entscheidet das Gericht.

4. Konto- und Depotvollmacht

Ein weiteres Dokument, das bedacht werden sollte, ist eine Kontovollmacht evt. kombiniert mit einer Depotvollmacht. Denn falls hohe Kosten für den Patienten anfallen, kann es ansonsten möglicherweise zu Schwierigkeiten kommen. Bei der Vergabe dieser Vollmachten sollte man besondere Umsicht walten lassen und sie nur einer Person geben, der man absolut vertraut.

Der

Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst



widmet sich der Begleitung und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen, sowie der Unterstützung und Entlastung ihrer Angehörigen. Zu unserem Angebot gehört ebenso eine umfangreiche Beratung über die hospizlichen und palliativen Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten. Darüber hinaus unterstützen wir bei der Vermittlung von Hilfsmöglichkeiten und bei allen Fragen der Betreuung, Unterbringung und Pflege.

Unser Ziel ist es, den Weg am Ende eines Lebens mit viel Einfühlungsvermögen und Verständnis menschenwürdig und in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Unabhängig von unserem hospizlichen Angebot bieten wir seit kurzem einen Besuchsdienst für alte Menschen, Schwerstkranken und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Unsere ehrenamtliche Arbeit wird überwiegend aus Spenden finanziert.

Spendenkonto
Förderverein der Ökumenischen Diakoniestation
Konto 410 185 00 19, BLZ 501 900 00
Bitte mit dem Vermerk „Hospiz“

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst
„Die Quelle“
Kronberger Str. 1a, 65812 Bad Soden/Ts.
06196 / 5617478, info@ahpb-diequelle.de